

§ 5 StEhrG Eigener Wirkungsbereich

StEhrG - Ehrungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.08.2018

Die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Gesetz mit Ausnahme jener nach § 2 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at